4. April 2022

NEUES ZUM MITBESTIMMUNGSRECHT VON ARBEITNEHMERN IN AUFSICHTSRÄTEN

ÜBERSCHREITET DIE BEI EINEM UNTERNEHMEN BESCHÄFTIGTE ANZAHL DER ARBEITNEHMER BESTIMMTE SCHWELLENWERTE, SIEHT DAS GESETZ DIE EINRICHTUNG EINES DURCH ARBEITNEHMER MITBESTIMMTEN AUFSICHTSRATES VOR. DIE BESTIMMUNG DER ANZAHL DER BESCHÄFTIGTEN ARBEITNEHMER ERFOLGT NACH DER GEFESTIGTEN RECHTSPRECHUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERGANGENHEIT UND DER ZUKÜNFTIGEN ENTWICKLUNG ANHAND MEHRMONATIGER REFERENZPERIODEN. AUF DIESE WEISE SOLLEN ZUFÄLLIGE ERGEBNISSE AUFGRUND KURZFRISTIGER SCHWANKUNGEN DER ARBEITNEHMERANZAHL UND HÄUFIGE WECHSEL DER STRUKTUR IM AUFSICHTSRAT VERMIEDEN WERDEN. IN EINER NEUEN ENTSCHEIDUNG HAT DAS BAYERISCHE OBERSTE LANDESGERICHT (BAYOBLG) DIESE RECHTSPRECHUNG KONKRETISIERT UND DIE POSITION DER UNTERNEHMEN GESTÄRKT. (mehr ...)